

**Satzung
der
Brau- und Genusswerkstatt Berlin-Friedrichshagen AG**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Brau- und Genusswerkstatt Berlin-Friedrichshagen AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Bier und Spirituosen, bierhaltigen Getränken, Limonaden, Online Shop, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Betreiben einer Gastronomie und die Entwicklung gastronomischer Konzepte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 182.000,-- und ist eingeteilt in 182 auf den Namen lautenden Stückaktien (Aktien ohne Nennwert).
- (2) Der Ausgabe der Aktien erfolgt zu einem Ausgabebetrag von € 1.000,-- je Stückaktie.
Die Einlagen sind in Bar zu leisten und zwar zu jeweils einem Viertel, also € 250 je Stückaktie, vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und der Rest auf erstes Anfordern des Vorstands der Gesellschaft.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 09.11.2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu € 91.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).
Dabei ist den Aktionären das Bezugsrecht einzuräumen.
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

§ 5 Übertragung von Aktien; Einziehung

- (1) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
- (2) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.
Die Zustimmung erteilt der Vorstand.
Die Zustimmung darf insbesondere verweigert werden, wenn ein Aktionär des Erwerbs 5% oder mehr der insgesamt vorhandenen Aktien halten würde. Hält der erwerbende Aktionär bereits 5% oder mehr der Aktien, darf die Zustimmung insbesondere verweigert werden, wenn er infolge des Erwerbs 10% oder mehr der Aktien halten würde.
Die Zustimmung erteilt die Hauptversammlung, wenn der Erwerber infolge des Erwerbs 25% oder mehr der Aktien halten würde
- (3) Die Aktien, die auf andere Weise als durch einen nach Abs. (2) genehmigten Erwerb (z. B. Gesamtrechtsnachfolge, partielle Gesamtrechtsnachfolge, Anwachsung) von dem (bisherigen) Aktionär auf einen Anderen (sei er schon Aktionär oder nicht) übergehen, können ohne Zustimmung der Betroffenen gemäß § 237 AktG (Zwangseinziehung) eingezogen werden, wenn der Andere durch den Vorgang 5% oder mehr der Aktien erworben hat oder infolge des Vorganges 10% oder mehr der Aktien hält.

§ 6 Aktienregister

- (1) Das Aktienregister der Gesellschaft kann auch in elektronischer Form geführt werden.
Die technische Durchführung der Führung des Aktienregisters kann auch einem externen Dienstleister übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Vorstand die Letztentscheidungsbefugnis und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit verbleibt.
- (2) Neben den Angaben gemäß § 67 (1) Satz 1 AktG dürfen im Aktienregister auch folgende Angaben bzw. Daten auch eingetragen werden: e-Mail-Adressen, Bankverbindungen, Authentifizierungsnummern, Verschlüsselungsdateien Bezugsrechte und sonstige Ansprüche an die Gesellschaft.
- (3) Dem Aktionär kann elektronische Einsicht in die zu seiner Person einem elektronischen Aktienregister eingetragenen Daten gewährt werden, wenn die sichere Identifikation des Berechtigten gewährleistet und der Zugriff auf seine Daten beschränkt ist. Der Anspruch auf schriftlichen Auskunftserteilung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) § 7(1) gilt auch, wenn das Grundkapital der Gesellschaft auf einen Betrag von mehr als drei Millionen Euro erhöht wird.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandmitgliedern zu gestatten, Rechtsgeschäfte namens der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB).

- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse (Telefax-Nr., E-Mail-Adresse) erfolgen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (6) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einladung könnten Erleichterungen der Form bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht kann im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen, das in der Einladung bestimmt ist. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen. Er ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen; diese sind in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (9) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 10 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, sofern dessen Erstattung gesetzlich vorgeschrieben oder von dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung beschlossen ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die ihr sonst von Gesetzes wegen zugewiesenen Gegenstände.
- (3) Die Hauptversammlung ist ermächtigt, in dem Beschluss nach § 174 AktG die Ausschüttung von Sachwerten zu bestimmen.